

Ausfertigung

LANDESBERUFSGERICHT FÜR ÄRZTE
IN STUTTGART

LBGÄ Nr. 2/2005
KA Stuttgart 5/04

Verfügung des Vorsitzenden vom 15.6.2005
in der Berufsgesellschaftsache

gegen
den Arzt [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Schwäbisch Gmünd

Anzeigerstatter: Herr Walter Keim, Torshaugv. 2 C, N-7020 Trondheim
E-mail: wkeim@online.no

Auf sein Akteneinsichtsgesuch wird dem Anzeigerstatter mitgeteilt, dass er ab 1.7.2005 durch einen von ihm zu beauftragenden Rechtsanwalt Einsicht in die Verfahrensakten nehmen kann.

Gründe:

Mangels einer ausdrücklichen Regelung sowohl im HKG als auch in der BGO gelten für das Akteneinsichtsgesuch die Vorschriften der StPO entsprechend. Gemäß § 406 e StPO kann der Verletzte durch einen Rechtsanwalt Einsicht in die Gerichtsakten nehmen. Der das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten betreffende § 147 Abs. 7 StPO ist auf den Anzeigerstatter nicht anzuwenden; eine Übersendung der Gerichtsakten oder Teile der Akten an den Anzeigerstatter ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ausgefertigt

Stuttgart-Degerloch, den 21. Juni 05

Landesberufsgesellschaft für Ärzte in Stuttgart

Dr. Sonntag


(Oestreicher)

Geschäftsstellenleiter



Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim
Norwegen

Stuttgart, 21.06.2005
Aktenz.:LBGÄ Nr. 02/05

Berufsgerichtssache gegen Dr. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Antrag gem. § 24 Abs. 2 BGO gegen die Einstellungsverfügung des
Kammeranwalts Stuttgart vom 17.01.2005 (KA 05/04)

Ihr Schreiben vom 05.05.2005
Unsere E-Mail vom 15.06.2005
Anl.: 1

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihr Akteneinsichtsgesuch wird Ihnen eine Ausfertigung der Verfügung des
Vorsitzenden des Landesberufsgerichts für Ärzte vom 15. Juni 2005 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Oestreicher
Geschäftsstellenleiter